Tageblatt Ueipziger

Alnzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 46.

ion

rg.

rni.

an.

ere.

taus

hau,

wars.

ne.

tere.

ffurt

ünz=

1 %

1,22,

tejem

pan.

511;

cifen=

Mct.

3 bis

Lpril=

bruar

Loco

erfte:

Geld,

pon

5,

Sonnabend ben 15. Februar.

1862.

Befanntmachung.

Die in Folge unfere Concurrenzausschreibens eingegangenen Blane jur Turnhalle werben vom Conntage ben 16. biefes Monate an bis mit Connabent ben 22. biefes Monate im Mufeum ausgestellt fein. Der Rath der Stadt Leipzig. Leipzig am 12. Februar 1862. Schleißner. Berger.

Befanntmachung.

In Gemagheit bes S. 19. ber afabemifchen Gefete, nach welchem bie Bohnungsfarten ber Stubirenben allhier alljährlich einmal gegen andere bergleichen umgetauscht werben follen, werben bie herren Stubirenben hiermit unter ber in bem gebachten Paragraphen enthaltenen Berwarnung aufgeforbert, ihre Bohnungstarten langftens

bis ju Ende des Monats Februar Diefes Jahres in ber Expedition bes Universitätegerichts ju produciren und fich bes Umtaufches berfelben gegen neue bergleichen ju gewärtigen. hierbei wird jugleich bemertlich gemacht, bag vom Erften Mary Diefes Jahres an bie bieber ausgefertigten Bohnungefarten ihre Gultigfeit ganglich verlieren und zur Legitimation irgend einer Urt nicht mehr bienen. Das Univerfitats: Gericht. Leipzig am 20. Januar 1862. Dr. G. Morgenftern, Univ. Richter.

Berhandlungen der Stadtverordneten am 12. Februar b. 3.

(Auf Grund bes Prototolls bearbeitet und veröffentlicht.) (Fortfegung.)

Den erften Gegenstand ber Tagesorbnung bilbete ein vom Borfteber Dr. Jofeph felbst vorgetragenes Gutachten bes Ausschuffes an Ueberzeugung gebrachte Rachgiebigfeit, antwortete ber Rath jum Bau-, Detonomie = und Forftwefen über

a) bas vom Rath bei Berhandlung über bie Bautoften biefer Schule bestrittene Recht bes Collegiums, Bedingungen gu ftellen, und über

b) bie Aufftellung von Blechmanteln um bie Defen in ber IV. Bürgerichule.

Für Berhandlung biefer Ungelegenheit übernahm Berr Bice= vorfteber Rofe ben Borfit.

Das sub a ermahnte, auf Antrag bes herrn Ct.=B. Belfer vollständig jum Abbrud zu bringende Gutachten lautet:

Der Rath hatte unter bem 25. Januar 1861 von ben Stabt= verordneten Zustimmung jur Berwendung von 57,772 Thaler 10 Rgr. Bautoften ber IV. Bürgerschule incl. ber früher für Erd= arbeiten und Souterrain verwilligten 7958 Thir. 2 Ngr. 4 Pf. verlangt.

Die Stadtverordneten maren von ihrem Antrage auf öffentliche Concurreng rudfichtlich bes Bauplans zu biefer Schule ober boch Benutung ber biefigen Gewerte nur um ber Gintracht mit bem Rathe willen abgegangen, obicon ber Bauausichuß berfelben bie auf technische Gutachten gestütte Ueberzeugung gewonnen batte, baß bei einer mehr centralen Conftruction ber Bau gegen 10,000 Thir. billiger ausgeführt werben fonnte — obschon bas Meußere bes ge= zeichneten Gebäudes feineswegs einen erfreulichen Ginbrud machte und obicon fie ben burch die Bestellung ber Zeichnung in Dresben vom Rathe beabsichtigten Zeitgewinnft, ba bie Ausführung ber Beidnungen ca. 5, Die Aufstellung bes Anfchlage ca. 7 Monate warten ließ, nicht erreicht, und auch in Dresben, einer über 13 Meilen entfernten Ctabt, Die vom Rathe mit ber "nachften Rabe" gerechtfertigte Beschaffung ber Blane ein Diefer Absicht ent= fprechenbes Dittel nicht finden fonnte.

Da, was bie Bau = Roftenanfdlage anlangt, Anfate vortom= men, welche auffällig unrichtig gegriffen waren, ba bem Musichuffe ferner anfehntich billigere Offerten, 3. B. um allein 1000 Thir. bei ben Solgzulagen befannt geworben waren, fo tonnte und burfte er bamale ber Berfammlung nicht vorschlagen, bie Baufumme nach ber vom Rathe vorgelegten Roftenberechnung ju bewilligen. empfahl bie Bewilligung ber Bautoften vielmehr nur unter ber find trot ihrer großen Bobe im Bertrauen unbemeffen bewilligt Bebingung,

bag ber Rath bie im Anschlage verzeichneten Bauarbeiten refp. nach ben einschlagenden Bewerten vertheilt lieitando vergebe, mit Beobachtung ber nöthigen Gicherheitsmagregeln und unter Borbebalt ber Auswahl unter ben Licitanien im Falle triftiger Bebenten gegen Die Soliditat ber Ausführung. Auftatt fich erfreut zu zeigen über fo große, nicht ohne Opfer

jeboch ben Stadtverordneten furghin:

Die Berren Stadtverordneten haben Buftimmung gu ben Bautoften ber IV. Bürgerfchule wieber, wie bies in neuerer Beit oft geschehen ift, an Bedingungen gefnüpft. Wir ton= nen Ihnen jeboch nach Daggabe ber Allgem. Stäbteorbnung bas Befugnig, unter ber Form von Bedingungen auch in folden Buncten, welche augenscheinlich zu ben ben Stabt= rathen zugewiesenen Berwaltungsangelegenheiten gehören, uns bas Berfahren vorzuzeichnen, nicht zugefteben, wer= ben baber, jumal gar feine Beit vorhanden ift, um biefe Sache burch Remonstrationen aufzuhalten, ben Bau gur Ausführung bringen, ohne uns an die Bedingungen weiter gebunden zu halten, als bies in jeder einzelnen Beziehung uns geeignet erfcheinen wird. Bir find feineswegs ber An= ficht, bag jebe Urt Bauarbeit zwedmäßig an ben Minbeft= forbernben zu verdingen ift. "

Diefer von Reuem angefachte Brincipftreit mußte um fo mehr überrafchen, ale, feit einigen Jahren wenigstene, in fehr vielen Fällen gang gleiche Bedingungen geftellt worden waren, ohne bie Giferfucht bes Rathes auf fein vermeintliches Recht zu reizen, und als eine Boranzeige, bag ber Rath bas baburch thatfachlich an= fceinend Anertannte andern wolle, an die Stadtverordneten nicht gelangt mar. Diefe verlangen nicht barnach, fich in bie Executive bes Rathes zu mengen, fie behalten fich nur vor, fich über biefelbe ju freuen, wenn fie mit Gefdid und gutem Erfolg, mit Bermei= bung jeben Rachtheile fur Die Stadtcaffe, aber auch im ftrengen Bewußtsein ber mit ihr verbundenen Berantwortlich feit ge= führt wirb.

Die Sicherung bes Intereffes ber Stadtgemeinbe infolge bes Bertaufes ber Zwentauer Mühle, bei Anlegung ber neuen Strafen in ber Stadt in früheren Jahren vor bem Regulative, bei bem Baue bes neuen Gashalters 3. B. ift reine Executive. Der gustlett ermahnte Bau bes neuen Gasometers ftanb gang allein bei bem Rathe; biefer ift burch irgend einen Antrag ber Stadtverorb= neten ober eine Bedingung nicht geftort, nicht beengt worben. -Insbesondere ift ber Rath nicht durch einen Antrag auf öffentliche Concurreng babei gebunben gewesen; bie geforberten Gummen worben; bie Genehmigung ber Conftruction jum neuen Gajo=